

# Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4001/2020

Gemeinde Morsbach  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III/65

Datum: 26.05.2020

## Entscheidung über die Erstellung eines Straßenerhaltungskonzeptes

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Bau- und Umweltausschuss	27.05.2020	öffentlich	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2020	öffentlich	Vorberatung
Rat	10.06.2020	öffentlich	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Aufhebung des in § 10 der Haushaltssatzung der Gemeinde Morsbach für das Haushaltsjahr 2020 festgelegten Sperrvermerks in Höhe von 55.000 €.

### **Begründung:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Rat der Gemeinde Morsbach am 10.12.2019 die Veranschlagung für die Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes mit einem Sperrvermerk versehen, bis über die angekündigten Gesetzesänderungen des Kommunalabgabengesetzes KAG NRW durch den Landtag abschließend beschlossen wurde.

Der Landtag NRW hat am 18.12.2019 das Kommunalabgabengesetz um "Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen" ergänzt, die als § 8a eingefügt wurden. Die neue Gesetzesregelung ist seit 01.01.2020 in Kraft.

Mit der nun rechtskräftigen Novellierung wurden verbindlich eingeführt:

- Erstellung und Fortführung eines transparenten Straßen- und Wegekonzeptes
- Durchführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung bereits vor einer Beschlussfassung durch den Rat
- Ermöglichung eines voraussetzungslosen Ratenzahlungsanspruch
- Zulässigkeit der Regelung von Vergünstigungen für Eckgrundstücke in der Straßenbaubeitragsatzung

§ 8a Abs. 1 bestimmt für das Straßen- und Wegegesetz:

*"Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen*

*erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen."*

Am 03.04.2020 wurden sowohl die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) als auch das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Abs. 2 S. 1 KAG NRW im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen, Nummer 8/2020, veröffentlicht.

Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogenen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen. Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

Um einen objektiven Überblick über die anstehenden Straßenausbaumaßnahmen zu bekommen, schlägt die Verwaltung vor, ein ganzheitliches Straßenerhaltungskonzept zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Das vorhandene Straßenkataster wurde vor ca. 20 Jahren erstellt und muss erneuert werden. Die damalige Abschnittsbildung nach Straßenzügen hat sich nicht bewährt und soll durch das neue Straßenerhaltungskonzept in ein Knoten-Kanten-Modell überführt werden. Die Zustandserfassung der Straßen erfolgt visuell durch Begehung. Anstelle einer Video-Erfassung soll hier eine Fotodokumentation erfolgen, da diese wesentlich günstiger ist und für die Verwaltung einfacher zu unterhalten ist. Während eine Videodokumentation von externen Büros gepflegt und aktualisiert werden muss (teure Nachfolgeaufträge) kann die Fotodokumentation, tagesaktuell von den eigenen Mitarbeitern der Verwaltung im Datenbestand gepflegt werden. Die Zustandserfassung soll sich auf das Wesentliche konzentrieren und nicht in Details verstricken. Die Erfassung von z.B. Pollern, Schildern, Lampen bläht das Konzept nur unnötig auf, sind aber in der Tagespraxis wenig zu gebrauchen. Darüber hinaus liegen die Daten aus der Ersterfassung und bei den zuständigen Ver- und Entsorgern in der Regel vor. Die visuelle Straßenzustandserfassung nach einer einheitlichen Erfassungsrichtlinie ist für den Erfolg des Projektes unabdingbar. Hieraus abgeleitet erfolgt die Aufbereitung und Gewichtung der Ergebnisdaten in das Straßenerhaltungskonzept unter Festlegung verschiedener Kriterien wie z.B.

- Fahrbahnoberfläche/Belag
- Anwohnerdichte
- Verkehrsbelastung
- Entwässerung (Starkregen, Sturzfluten)
- Fördermöglichkeiten
- Restbuchwert/Restnutzungsdauer
- Infrastruktur (Schule, Kindergarten, Feuerwehr)
- Geplante Maßnahmen Dritter

Die daraus resultierende vorläufige Kennzahlentabelle aller einzelnen Straßenabschnitte legt die Priorisierung der Einzelmaßnahmen fest. Die weitergehenden Untersuchungen wie z.B. Untergrunduntersuchung, Prüfung auf Altlasten erfolgen dann für die favorisierten Maßnahmen. Auf dieser Grundlage wird abschließend das endgültige Ranking festgelegt und transparent dargestellt. Mit dem Straßenerhaltungskonzept entsteht eine fundierte Grundlage, um die Zuwendungsvoraussetzung der Förderrichtlinie zum § 8a KAG NRW zu erfüllen und darüber hinaus eine dauerhafte und transparente Planungsgrundlage für Politik und Bürger.

Als nächstes soll schnellstmöglich ein Ingenieurbüro mit der Erstellung des o.a. Konzeptes beauftragt werden. Die Ergebnisse werden dann anschließend dem Bau- und Umweltausschuss vorgestellt und zur Feststellung empfohlen.

Zur Umsetzung der nun gebotenen Möglichkeiten zur Reduzierung der Beitragsbelastung wird davon ausgegangen, dass die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Morsbach nach Bekanntgabe einer Mustersatzung durch den Städte- und Gemeindebund NRW angepasst werden muss. Der Zeitpunkt für ein derartiges Muster wurde auch auf Nachfrage noch nicht bekannt gegeben.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen:**  ja  nein

- Die Mittel stehen zur Verfügung.
- Haushaltsansatz gesperrt. Freigabe durch Rat/Kämmerei erforderlich.
- Haushaltsansatz reicht nicht aus. Genehmigung durch Rat/Kämmerei erforderlich.

Im Auftrag

FB	I	II	III
Kennntnis genommen			

Detlef Schneider

Bürgermeister